

Richtlinie für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/-in für Informationsdienste

Die vom Berufsbildungsausschuss am 21. Februar 2008 auf der Grundlage der §§ 14 Absatz 4 und 15 Absatz 4 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachwirt/-in für Informationsdienste beschlossene Prüfungsrichtlinie gebe ich hiermit bekannt.

Gießen, . 31. Juli 2008

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 21 - Zuständige Stelle-
II 21 - LS 1940/50 FWI

I. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten bestehen in der Regel aus komplexen Situationsbeschreibungen verbunden mit konkreten Arbeitsaufträgen. Dabei steht der Transfer der beruflichen Handlungsfähigkeit auf bislang unbekannte Situationen und das Analysieren und Beurteilen von Sachverhalten im Vordergrund. Zu erkennen ist der höhere Anforderungsgrad an den in diesem Zusammenhang verwendeten Aktionsworten in den Aufgabenstellungen („Entwerfen Sie..., Interpretieren Sie..., Überprüfen Sie..., Bewerten Sie...“).

1. Aspekte der Volks- und Betriebswirtschaft, Recht und Steuern,

- a) Im Qualifikationsschwerpunkt „Volks- und Betriebswirtschaft“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Grundbegriffe des Wirtschaftens
 - Wirtschaftsordnung
 - Grundlagen der Wirtschaftspolitik in Deutschland und der EU
 - Wirtschaftskreislauf
 - Betriebswirtschaft öffentlicher Betriebe
- b) Im Qualifikationsschwerpunkt „Recht und Steuern, Haushaltsrecht“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB, Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht)
 - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
 - Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Haftungsrecht
 - Aspekte des Steuerrechts
 - Haushaltsrecht

2. Organisation, Informationsmanagement, Rechnungswesen und Controlling

- a) Im Qualifikationsschwerpunkt „Unternehmensführung“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Zielbildungsprozess
 - Leitbild
 - Strategische Planung
- b) Im Qualifikationsschwerpunkt „Organisation“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Kompetenzsysteme
 - Leitungsstrukturen
 - Aufbau- und Ablauforganisation
- c) Im Qualifikationsschwerpunkt „Informationsmanagement“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Ziele und Einsatzmöglichkeiten der Datenverarbeitung
 - Wege der elektronischen Kommunikation

- Multimedia-Technik
- Büroanwendungen

d) Im Qualifikationsschwerpunkt „Projektmanagement“ können folgende Inhalte geprüft werden:

- Projektplanung und –durchführung; Überwachung und Dokumentation
- Planungstechniken, Analysemethoden, Dokumentations- und Visualisierungstechniken
- Projektbezogene Kosten- und Leistungserfassung
- Kundengewinnungs- und Kundenbindungsmaßnahmen
- Analysieren und Strukturieren von Nutzersegmentdaten
- Erstellen von Kalkulationen

e) Im Qualifikationsschwerpunkt „Rechnungswesen“ können folgende Inhalte geprüft werden:

- Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens
- Gliederung des betrieblichen Rechnungswesens
- Grundsätze der Buchführung
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Finanzierung
- Budgetierung
- Sonder- und Drittmittel

f) Im Qualifikationsschwerpunkt „Controlling“ können folgende Inhalte geprüft werden:

- Controllingkonzepte
- Regelkreise
- Kostenoptimierung

3. Personalwirtschaft, Führung und Kommunikation

a) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalrecht und –wirtschaft einschließlich Berufsbildungsrecht“ können folgende Inhalte geprüft werden:

- Personalrechtliche Grundlagen
- Personalpolitik , –planung und –bedarf
- Personalbeschaffung und –auswahl
- Einstellungs- und Beendigungsverfahren
- Beteiligungsrechte
- Personaleinsatz und -lenkung
- Personalbeurteilung
- Kontinuierliche Personalentwicklung und -qualifizierung
- Ausbildungsplanung, Praktika und Einarbeitung
- Aus- und Weiterbildung nach dem Berufsbildungsrecht mit den Handlungsfeldern „Allgemeine Grundlagen, Mitwirkung bei der Einstellung von Auszubildenden und Weiterbildung“ gemäß Ausbildereignungsverordnung
- Entgeltformen
- Arbeitszeitregelungen und -modelle
- Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen

b) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kommunikation“ können folgende Inhalte geprüft werden.

- Kommunikation und Sprache
- Vortrags- und Redetechnik
- Präsentationstechnik
- Moderationstechnik

c) Im Qualifikationsschwerpunkt „Führung“ können folgende Inhalte geprüft werden:

- Führungsmethoden und –techniken
- Führungsinstrumente
- Führungsstile
- Kommunikationsprozesse

- Problem- und Konfliktlösung

4. Informationsprozesse und Informationssysteme, Berufsspezifisches Recht

- a) Im Qualifikationsschwerpunkt „Informationsbedarf und Informationsprozesse“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Instrumente der Marktforschung und Marktanalyse
 - Benutzerforschung und Befragungsmethoden
 - Konzeption, Durchführung und Auswertung von Erhebungen, quantitative und qualitative Verfahren
 - Gestalten von Informationsprozessen
- b) Im Qualifikationsschwerpunkt „Ermitteln und Auswählen von Quellen sowie Beschaffen von Informationen“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Strukturen des nationalen und internationalen Informationsmarktes
 - Informationsquellen
 - Recherche-Methoden und Retrievalstrategien
 - Analoge und digitale Informationen
- c) Im Qualifikationsschwerpunkt „Informationssysteme“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Konventionelle und elektronische Informationssysteme
 - Techniken der Datenstrukturierung
 - Konzeption und Pflege von Informationssystemen
- d) Im Qualifikationsschwerpunkt „Erschließen von Informationen“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Methoden formaler Erfassung und inhaltlicher Erschließung
 - Regelwerke und Normen formaler Erfassung und inhaltlicher Erschließung
 - Dokumentationssprachen
- e) Im Qualifikationsschwerpunkt „Berufsspezifisches Recht“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Allgemeine Persönlichkeitsrechte
 - Bestimmungen des Datenschutzes
 - Medien- und Urheberrecht
 - Spezialgesetzliche Regelungen für Archive, Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen
 - Fachspezifische Rechtsprechung

5. Archivieren, Erhalten, Sichern und Vermitteln von Informationen und Dokumenten

- a) Im Qualifikationsschwerpunkt „Archivieren von Informationsträgern und Anwenden von Techniken der Bestandserhaltung und -sicherung“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Bau und Technik
 - Formen der Magazinierung
 - Bestandserhaltung, -pflege und Datensicherung
 - Richtlinien zur Sicherung und zur Benutzbarkeit von Medien
- b) Im Qualifikationsschwerpunkt „Speicherung digitaler Informationen, Datensicherung und Datensicherheit“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Digitale Massenspeicher
 - Datensicherung
 - Datensicherheit
- c) Im Qualifikationsschwerpunkt „Vermitteln von Informationen“ können folgende Inhalte geprüft werden:
- Ausleih- und Benutzerverwaltungssysteme und ihre Schnittstellen
 - Rechercheergebnisse
 - Informationsprodukte und Informationsdienstleistungen
 - Marketing und Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit

II. Der praktische Prüfungsteil

Gemäß § 15 der Prüfungsordnung ist im Rahmen der praktischen Prüfung eine Problemstellung oder ein Sachverhalt aus der Praxis selbstständig zu bearbeiten (Projektarbeit) und das Arbeitsergebnis darzustellen. Das jeweilige Thema wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Die Themenvorschläge der Prüfungsabsolventen können dabei berücksichtigt werden. Die endgültigen Aufgabenstellungen mit allen weiteren Informationen erhalten die Prüfungsabsolventen in der Regel im direkten Anschluss an die Ablegung der letzten schriftlichen Aufsichtsarbeit.

Die Bearbeitungsfrist für die Projektarbeit beginnt am Tag nach Bekanntgabe des Themas. Die Projektarbeit ist innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe in zweifacher Ausfertigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen - bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Wird die Frist für die Abgabe der Projektarbeit nicht eingehalten, ist die praktische Prüfung nicht bestanden. Ein erkrankter Prüfungsabsolvent kann durch eine unverzügliche schriftliche Erklärung von dem Prüfungsteil zurücktreten und an einer Folgeprüfung mit einem neuen Thema teilnehmen.

Die Projektarbeit soll ohne Anlagen den Umfang von 15 DIN-A4- Seiten nicht unterschreiten und den Umfang von 20 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass allgemeine, in das Thema einführende Angaben maximal 30 % des tatsächlichen Seitenumfanges ausmachen. Als Schrifttypen für den Fließtext sind Arial, Tahoma und Times New Roman in den Größen 10 bis 12 mit 1,5fachem Zeilenabstand und 4 cm Korrekturrand zulässig.

Die Prüfungsabsolventen fügen ihrer Projektarbeit auf einem gesonderten Blatt die unterschriebene Erklärung bei, dass

1. die Arbeit ausschließlich das Ergebnis der eigenen Leistung ist,
2. keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden,
3. Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder sinngemäß entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sind.

Jede Projektarbeit wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses gesichtet. Dieses Mitglied gibt dem Prüfungsausschuss eine Bewertungsempfehlung.

Die praktische Prüfung vor dem Prüfungsausschuss gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch. Die praktische Prüfung soll insgesamt nicht länger als 50 Minuten dauern und davon sollen 20 bis 30 Minuten auf die Präsentation entfallen.

In der Präsentation sind Inhalte und Ergebnisse der Projektarbeit zu erläutern. Für das Vorhandensein von technischen Hilfsmitteln und deren Funktionsfähigkeit für die Präsentation ist der jeweilige Prüfungsabsolvent verantwortlich.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen nach der Präsentation das Fachgespräch. Das Fachgespräch orientiert sich am Inhalt der Projektarbeit. Es können weitere Themenbereiche, die mit dem Sachverhalt zusammenhängen, angesprochen werden.

Der Prüfungsausschuss bewertet die Projektarbeit, die Präsentation und das Fachgespräch. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen entsprechend der Bewertungsgrundlagen der Prüfungsordnung erzielt werden. Im Unterschied zu den schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann hier eine mangelhafte Leistung nicht durch ein mündliches Ergänzungsgespräch verbessert werden. Bei einer Bewertung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist die praktische Prüfung und somit auch die gesamte Fortbildungsprüfung nicht bestanden. Für eine Wiederholungsprüfung muss dann ein neues Thema gewählt werden.

Unter Berücksichtigung des 100-Leistungspunkte-Systems sind bei der Bewertung der praktischen Prüfung folgende Anteile zugrunde zu legen:

Projektarbeit	bis zu 30 Punkte
Präsentation	bis zu 50 Punkte
Fachgespräch	bis zu 20 Punkte.

Im Unterschied zu den schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen bei den praktischen Prüfungen neben den kognitiven Fähigkeiten insbesondere auch Kompetenzen im affektiven und psychomotorischen Bereich nachgewiesen werden. Daher erhält die Präsentation bei der Bewertung mit bis zu 50 von maximal 100 Punkten ein besonderes Gewicht.